

## **Stadt Schwäbisch Hall**

### **Rechtsverordnung**

der Stadt Schwäbisch Hall über die Benutzung  
des Starkholzbacher Sees vom 21. Juli 1999

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG)  
in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird verordnet:

#### **1. Abschnitt**

##### **Benutzung des Seeuferbereichs**

###### **§ 1**

###### **Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Starkholzbacher Sees auf der Gemarkung Bibersfeld. Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst.-Nr. 730 u. 731 auf Gemarkung Bibersfeld. Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Ordnungsamt der Stadt Schwäbisch Hall niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

###### **§ 2**

###### **Verbotene Handlungen**

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. das Mitführen von Hunden auf der Liegewiese und das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden im übrigen Seeuferbereich;
5. das Betreten der Böschungen und des Dammbereiches;
6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen,
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen
5. das Betreten oder Befahren des Schilfgürtels.

#### **2. Abschnitt**

##### **Regelung des Gemeingebrauchs**

###### **§ 3**

###### **Beschränkungen**

(1) Das Befahren des Starkholzbacher Sees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret- und Paddelboote), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, zulässig.

(2) Für das Befahren des Starkholzbacher Sees gelten folgende Einschränkungen:

1. Segelboote sind nicht zugelassen;
2. Windsurfbretter (=Segelsurfbretter) dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch Sichtzeichen (Hissen einer roten Fahne auf dem Damm) verboten wird.

(3) Der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

###### **§ 4**

###### **Vorsichtsmaßnahmen**

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Starkholzbacher Sees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Folgende Abstände sind einzuhalten:

1. mit in Fahrt befindlichen Windsurfbrettern vom Ufer mindestens 10 Meter;
2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter.

(3) Boote und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Windsurfern nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden.

(4) Windsurfer haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl.I Nr. 69 vom 13. Oktober 1998, S. 3148) zu beachten.

(5) Die Eigentümer von Windsurfbrettern dürfen die Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

(6) Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht werden.

(7) Das Baden im See ist nur von den Badestegen bzw. vom Badeufer aus erlaubt.

(8) Wegen der geringen Wassertiefe ist es nicht erlaubt in den See zu springen.

(9) Bei Dunkelheit sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung sind das Befahren des Starkholzbacher Sees mit Wasserfahrzeugen sowie das Baden im See nicht gestattet.

(10) Das Baden von Tieren im See ist verboten.

### 3. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

##### § 5 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

##### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde mitbringt oder unangeleint laufen lässt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen aufstellt;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 den Schilfgürtel betritt oder befährt;
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 den Starkholzbacher See mit Segelbooten befährt;
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 den Starkholzbacher See mit Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde;
13. die in § 4 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
14. entgegen § 4 Abs. 7 nicht nur vom Badesteg bzw. vom Badeufer aus badet;
15. entgegen § 4 Abs. 9 den See bei Dunkelheit, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt;
16. entgegen von § 4 Abs. 10 Tiere im See badet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 27.06.1980 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist nicht zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den 21.07.1999

Hermann Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Haller Tagblatt am 30.07.1999.

Änderung vom 28.11.2001 veröffentlicht im Haller Tagblatt vom 8. Dezember 2001.